

INHALT:

- ▼ Überwachung und Bekämpfung der Nadelborkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*); Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. Februar 2018 der Regierung von Oberbayern (Az.: 10-7833-1/18) und der Regierung von Schwaben (Az.: 10-7833.1/1)
- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2018
- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 14.03.2018
- ▼ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Tutzing auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen 1 Pfaffenberg
- ▼ Planfeststellung für den „Barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Gilching-Argelsried im Bereich von Bahn-km 13,875 – 14,130 auf der Strecke 5541 München Westkreuz – Herrsching“

◆ **Überwachung und Bekämpfung der Nadelborkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*); Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. Februar 2018 der Regierung von Oberbayern (Az.: 10-7833-1/18) und der Regierung von Schwaben (Az.: 10-7833.1/1)**

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl I S. 1666) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl S. 589), folgende

Anordnung:

- 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete**
Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentdrinetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).
- 2. Überwachung**
Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).
Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).
- 3. Anzeige**
Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten so-

fort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

- 4. Bekämpfung**
Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, BGBl I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014, BGBl I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nicht-staatlichen Wäldern vom 23. März 1990, Az.: F 4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 5. Erklärung**
Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).
- 6. Sofortige Vollziehung**
Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-5 dieser Anordnung wird angeordnet.

Begründung zu Nr. 6:
Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 G über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8. Oktober 2017 (BGBl I S. 3546), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandesbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1-5 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährdet die Walderhaltung massiv, da die Massenvermehrung der oben genannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.
- 7. Vollstreckungsbehörde**
Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.
- 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer**
Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.
Sie gilt bis 31. Dezember 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Nr. 2). Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem

Der Blutspendedienst des BRK bittet um Ihre Hilfe



Jetzt Blut spenden

15. März 2018
15:00 bis 20:00 Uhr

Landratsamt Starnberg
Großer Sitzungssaal
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Termine & Infos: 0800 11 949 11 (kostenlos)
oder unter www.blutspendedienst.com

betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruch bzw. die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden.

- 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**
Ist der Widerspruch einzulegen bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstrasse 39, 80538 München für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**
Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Oberbayern (<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/allgemein/rechtsbehelf/02592/>)

bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.

München, 30.01.2018 Augsburg, 30.01.2018

Regierung von Oberbayern – Brigitta Brunner, Regierungspräsidentin **Regierung von Schwaben – Karl Michael Scheufele, Regierungspräsident**

◆ **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2018**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 13.03.2018 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

- **Tagesordnung:** -

- I. Öffentliche Sitzung**
1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 14.11.2017



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziebar.

2. Vorstellung der Beratungsstelle „Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.“ in Verbindung mit einer Handlungsempfehlung der Verwaltung an den Jugendhilfeausschuss zur Bedarfsüberprüfung im Landkreis Starnberg für die beantragte finanzielle Förderung
3. Bericht über die Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Starnberg
4. Zuschussanträge
- 4.1. Zuschussantrag der Suchtberatungsstelle Condrops e.V. in Starnberg für das Projekt „Sucht und Flucht“ 2017/2018
- 4.2. Zuschussantrag des Vereins „Brücke Starnberg e.V.“ für das Kalenderjahr 2018
- 4.3. Zuschussantrag des Arbeitskreises Ausländerkinder e.V. für das Kalenderjahr 2018
- 4.4. Zuschussantrag der psychologischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Weilheim für die Beratungsstelle in Starnberg für das Kalenderjahr 2018
5. Verschiedenes

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 14.03.2018

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Mittwoch, 14.03.2018 um 14:30 Uhr
Gemeinde Herrsching,
Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Frauen in Not; Kurzpräsentation
3. Sozialbericht 2017
4. Prüfung der Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Starnberg; Antrag der CSU-Fraktion vom 28.02.2018
5. Förderung einer Fachberatungsstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
6. Inklusion an Schulen; Antrag der SPD-Fraktion vom 21.01.2018
7. Verschiedenes

II. Öffentliche Sitzung

◆ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Tutzing auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen 1 Pfaffenberg

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung hat die Gemeinde Tutzing einen neuen Brunnen („Brunnen 1 Pfaffenberg“) in einem Waldgebiet, ca. 1 km nordwestlich von Tutzing, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2241/1 der Gemarkung Traubing errichtet. Der Brunnen 1 Pfaffenberg wurde 2011 auf eine Tiefe von 68,50 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 19.09.2011 bei 51,87 m unter Gelände. Bei einem Leistungspumpversuch nach Brunnenherstellung mit einer Dauerentnahme von 38 l/s wurde

der Grundwasserspiegel um 5,20 m abgesenkt. Unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen hat die Gemeinde Tutzing die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Pfaffenberg auf der Fl.-Nr. 2241/1, Gemarkung Traubing, Gemeinde Tutzing, beantragt mit einer Momentanentnahme von 40 l/s, einer maximalen täglichen Ableitungsmenge von 3.000 m³/d, einer maximalen monatlichen Ableitungsmenge von 65.000 m³ und einer maximalen jährlichen Ableitungsmenge: 420.000 m³/a.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffern 13.3.2, 13.4 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die hierzu vorgenommene überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass sich die Grundwasserentnahme und die damit verbundene lokale Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund des dort vorhandenen ergiebigen Grundwasservorkommens sowie der Tiefe der Entnahme auf die Schutzgüter (insbesondere auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und auf Biotope im näheren Umkreis) nicht erheblich nachteilig auswirken wird. Das Vorhaben lässt daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen befürchten. Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Starnberg, 28.02.2018

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Planfeststellung für den „Barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Gilching-Argelsried im Bereich von Bahn-km 13,875 – 14,130 auf der Strecke 5541 München Westkreuz – Herrsching“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (mit Rechtsbehelfsbelehrung) des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 08.02.2018 - Az.: 651ppi/002-2016#030, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 15. März 2018 bis 3. April 2018 einschl. (zwei Wochen) im Rathaus, Zimmer O 1.27 (Dienstgebäude) während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Zimmer 1.13), eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74, Abs. 4, Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gilching, 07.03.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister